

Kinder- und Jugendzentrum „pi-Haus“
KreisSchülerRat Mittelsachsen
Beethovenstraße 5
09599 Freiberg

Geschäftsordnung

Kreisschülerrat Mittelsachsen

(Beschluss: 1. Vollversammlung 2019/20, 11.10.2019)



KreisSchülerRat
MITTELSACHSEN

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
I. Allgemeine Bestimmungen	
§1 Namensgebung als demokratische Institution.....	
§2 Logo des Kreisschülerrates.....	
§3 Aufgaben und Ziele.....	
II. Struktur und Vernetzung	
§4 Mitglieder des Kreisschülerrates.....	
§5 Organe des Kreisschülerrates Mittelsachsen.....	
§6 Ämter im Kreisschülerrat.....	
III. Die Vollversammlung	
§7 Planung der Vollversammlung.....	
§8 Einberufung der Vollversammlung.....	
§9 Durchführung der Vollversammlung.....	
§10 Die Mandats-, Prüf- und Zählkommission.....	
§11 Wahlen und Abstimmungen während Vollversammlung.....	
§12 Anträge und Anfragen.....	
IV. Der Kreisvorstand und seine Mitglieder	
§13 Zusammensetzung des Kreisvorstandes.....	
§14 Aufgabenbereiche des Kreisvorstandes.....	
§15 Die Vorstandssitzung (VoSi).....	
§16 Amtsverteilung innerhalb des Kreisvorstandes.....	
§17 Arbeitsgruppen.....	
V. Richtlinien der Finanzierung	
§18 Grundlegendes.....	

§19 Ergänzungsbestimmung zum Kassenwart.....

§20 Das Landratsamt Mittelsachsen.....

VI. Arbeitsrichtlinien.....

§21 Unvereinbarkeit.....

§22 Rücktritt.....

§23 Amtsenthebung durch ein konstruktives Misstrauensvotum.....

VII. Abschließende Regelungen.....

§24 Auslegung der Geschäftsordnung.....

§25 Änderungen an der Geschäftsordnung.....

§26 Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....

§27 Salvatorische Klausel.....

Präambel

Demokratie und Mitbestimmung sind in unserer heutigen Welt ein tragender Bestandteil eines Lebens in Freiheit und Würde; beide Begriffe haben sich über Jahre hinweg zu großen und bedeutsamen Wörtern entwickelt. Auch wir, der Kreisschülerrat Mittelsachsen, haben uns als Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler des Kreises Mittelsachsen konstituiert, um Demokratie und Mitbestimmung an jeden Schüler zu vermitteln und auf Grundlage von Meinungen, Kritik und Wünschen den schulischen Alltag für jeden Schüler zu verbessern.

Schülervertretung soll mehr sein, als eine formale, strukturelle Möglichkeit. Schülervertretung soll lebendig, authentisch, wirkungsvoll, direkt und breitenwirksam sein. Jeder soll sich einbringen und seine Meinung offen vertreten können – ob sie der Mehrheit entspricht oder nicht. Mehrheiten machen keine Demokratie, sondern konstruktive Konflikte und Kompromisse.

→ Diese Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des Kreisschülerrates Mittelsachsen bindend und als Grundlage der Schülervertretungsarbeit innerhalb des Kreisschülerrat anzuerkennen.

Wir verzichten in unseren folgenden Bestimmungen, zugunsten der Übersichtlichkeit, auf das Gendern. Es ist uns jedoch sehr wichtig, alle Geschlechter gleichermaßen anzusprechen und jedem mit dem gleichen Respekt gegenüberzutreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Namensgebung als demokratische Institution

Der Kreisschülerrat Mittelsachsen trägt als demokratisch legitimierte Vertretung der Interessen der Schüler im Landkreis Mittelsachsen den Namen "Kreisschülerrat Mittelsachsen"; in der Kurzform auch "KSR Mittelsachsen" oder „KSR MSN“.

§2 Logo des Kreisschülerrates

Das Logo des Kreisschülerrates Mittelsachsen wird vom Vorstand auf dessen Publikationen (Flyer, Karteikarten, Infomaterial etc.) genutzt. Das Urheberrecht liegt beim amtierenden Kreisvorstand des Kreisschülerrates Mittelsachsen. Die Nutzung des KSR-Logos steht jeder mittelsächsischen Schülervertretung für SV-gebundene Zwecke frei. Der Veränderung des Logos (zur weiteren (nicht)-kommerziellen Nutzung) muss vom Kreisvorstand während einer Vorstandssitzung zugestimmt werden.

§3 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Kreisschülerrat Mittelsachsen vertritt die Interessen der Schüler des Kreises Mittelsachsen gegenüber schul- und bildungspolitischen Institutionen im Landkreis Mittelsachsen und seinen Kommunen, der Öffentlichkeit, Parteien und Verbänden.
- (2) Er informiert die mittelsächsischen Schüler über ihre Rechte und die sie betreffenden Entscheidungen und Entwicklungen. Dafür stellt er verschiedene Möglichkeiten zur Fortbildung für die KSR-Vertreter zur Verfügung.
- (3) Weiterhin engagiert sich der Kreisschülerrat Mittelsachsen für einen gleichermaßen respektvollen Umgang unter Schülern, ungeachtet der Herkunft, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts oder der körperlichen Konstitution.
- (4) Der Kreisschülerrat Mittelsachsen wirkt durch die Landesdelegation aktiv im Landesschülerrat Sachsen mit und holt sich Rückmeldung von den KSR-Vertretern der Schulen zu Wünschen und Themen ein, um auf deren Basis entsprechende Anträge auf der Landesdelegiertenkonferenz einzubringen.
- (5) Als weiteres Ziel stellt sich der Kreisschülerrat Mittelsachsen die Vernetzung zwischen mittelsächsischen Schülerräten untereinander und dem Kreisschülerrat selbst. Die eigene Vernetzung mit anderen Kreisschülerräten ist inbegriffen.
- (6) Kooperativ strebt der Kreisschülerrat Mittelsachsen die Zusammenarbeit mit Projekten, Organisationen und Verbänden an, die für die mittelsächsischen Schulen förderlich sein könnten.
- (7) Im Sinne einer nachhaltigen Gesellschaft, setzt sich der Kreisschülerrat Mittelsachsen für Umwelt- und Klimaschutz an mittelsächsischen und sächsischen Schulen ein.

II. Struktur und Vernetzung

§4 Mitglieder des Kreisschülerrates

Der Kreisschülerrat Mittelsachsen setzt sich aus allen KSR-Vertretern (i.d.R. die Schülersprecher; vgl. § 54 Abs. 1 Sächs. SchulG) der mittelsächsischen (öffentlichen sowie freien) Schulen zusammen. Es können, im Falle der Nichtteilnahme der eigentlichen KSR-Vertreter, auch einmalige Vertreter in die Vollversammlung entsendet werden.

§5 Organe des Kreisschülerrates Mittelsachsen

(1) Die Organe des Kreisschülerrates Mittelsachsen, bestehend aus gewählten Mitgliedern des Kreisschülerrates, sind:

- Die Vollversammlung
- Der Kreisvorstand
- Die Landesdelegation

➤ Die Arbeitsgruppen (soweit gebildet)

(2) Weiterhin kann der Kreisschülersprecher Berater ernennen. Ihre Amtszeiten betragen im Regelfall ein Jahr (Dauer der Legislaturperiode des Kreisvorstandes), jedoch können sie jederzeit, unter Angabe einer triftigen Begründung, vom Kreisschülersprecher entlassen werden. Die Meinungen der Mitglieder des Kreisvorstandes zur Abberufung von Beratern sollten vom Kreisschülersprecher berücksichtigt werden.

§6 Ämter

Aus den Reihen der KSR-Mitglieder werden verschiedene Ämter gewählt.

(1) Ämter im Kreisschülerrat Mittelsachsen sind:

- Der Kreisschülersprecher
- Der stellvertretende Kreisschülersprecher
- Die Beauftragten, dazu gehören:
 - Der Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragte
 - Der Finanz- und Sponsorenbeauftragte
 - Der Beauftragte für Basisarbeit
 - Der Beauftragte für die Planung neuer Projekte
- Die Landesdelegierten
- Die Berater

(2) Alle Ämter, mit Ausnahme der Berater und des stellvertretenden Kreisschülersprechers, werden von der Vollversammlung nach demokratischen Prinzipien (freie, geheime, gleiche, unmittelbare, allgemeine Wahl) gewählt.

(3) Die Dauer der Legislaturperiode beträgt ein Schuljahr (Kreisvorstand) bzw. zwei Schuljahre (Landesdelegation).

III. Die Vollversammlung

§7 Planung der Vollversammlung

(1) Der Termin für jede Vollversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes festgelegt.

(2) Die Planung der Vollversammlung wird vom Kreisschülersprecher und dem Stellvertreter koordiniert und sollte alle Vorstandsmitglieder beteiligen.

(3) Der Veranstaltungsort sollte möglichst zentral gewählt werden, um die Anreise für alle Schülervertreter so unkompliziert wie möglich zu gestalten.

(4) Der aktuelle vom Landesschülerrat entsandte Bezirkspaten sollte, sofern möglich, ebenfalls zu Vollversammlungen eingeladen werden.

(5) Die erste Vollversammlung eines neuen Schuljahres tritt binnen drei Wochen nach der Wahl ihrer Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der achten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn zusammen (vgl. §9 Abs. 1 SMVO).

§8 Einberufung der Vollversammlung

(1) Der Kreisschülersprecher lädt die KSR-Vertreter in Form von (digitalen) Informationsbriefen zu einer Vollversammlung ein. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung versandt sein. Die Anmeldung zur Vollversammlung erfolgt online auf der Website des Kreisschülerrates.

(2) Die Einladung enthält Datum, Ort und den eingeplanten Zeitraum der Vollversammlung. Die vorläufige Tagesordnung kann beim amtierenden Kreisvorstand erfragt werden.

§9 Durchführung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist eine geschlossene Veranstaltung. Durch den Kreisvorstand können Gäste eingeladen werden, die von der Versammlung zeitweise oder vollständig ausgeschlossen werden. Es ist allen Schülern in Mittelsachsen, nach Absprache mit dem Kreisvorstand, gestattet, als Zuschauer teilzunehmen.

(2) Die ordnungsgemäße Leitung der Tagung übernimmt das Tagungspräsidium, welches aus dem Tagungspräsidenten, dem stellvertretenden Tagungspräsidenten und dem Protokollanten besteht. Das Tagungspräsidium wird mit einer relativen Mehrheit von der Vollversammlung gewählt.

(3) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern (gewählte Ämter eingeschlossen) des Kreisschülerrates Mittelsachsen. Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium aller Schüler des Kreises Mittelsachsen.

(4) Sie tritt mindestens einmal pro Schulhalbjahr zusammen und wählt aus ihren Reihen nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit den Kreisvorstand sowie die Landesdelegierten.

(5) Der Kreisschülersprecher stellt die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung fest. Diese ist gegeben, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Schulen in Mittelsachsen (in Form ihres jeweiligen KSR-Vertreters) anwesend sind. Sollte die Vollversammlung nicht beschlussfähig sein, ist binnen einer Frist von sechs Wochen eine weitere Vollversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5a) Während Wahlen und Abstimmungen werden verschiedene Schulstandorte als eigenständige Schulen gewertet, sodass diese ebenso stimmberechtigt sind.

(6) Für jede Vollversammlung muss eine vorläufige Tagesordnung geschrieben werden. Diese wird durch die anwesenden Mitglieder auf der Vollversammlung mit einer relativen Mehrheit beschlossen.

(7) Teilnehmer der Vollversammlung dürfen das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Tagungspräsidenten erteilt worden ist.

(8) Der Tagungspräsident regelt die Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann während der Tagung jeden Redner unterbrechen und selbst das Wort ergreifen.

(9) Die Entscheidungen und Beschlüsse, sowie der Verlauf der Vollversammlung, sind vom Protokollanten schriftlich festzuhalten.

(10) Jedes Mitglied der Vollversammlung kann jederzeit einen formlosen Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit stellen, welcher vom Tagungspräsidenten (oder gegebenenfalls seinem Stellvertreter) sofort zu bearbeiten ist.

(10a) Der (stellvertretende) Tagungspräsident prüft per Handzeichen, ob die Vollversammlung immer noch beschlussfähig ist. Grundlage für die Beschlussfähigkeit bildet die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Schulen in Mittelsachsen (in Form ihres jeweiligen KSR-Vertreters; vgl. §9 Abs. 5 GO).

(10b) Sollte die Vollversammlung zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr beschlussfähig sein, ist sie sofort zu unterbrechen. Eine Fortsetzung der Vollversammlung erfolgt nur, sofern die Beschlussfähigkeit binnen einer Viertelstunde wiederhergestellt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Vollversammlung unverzüglich aufzulösen. Alle bis dahin gefassten Beschlüsse und gewählten Ämter sind legitim und müssen nicht neu gefasst/gewählt werden.

§10 Die Mandats-, Prüf- und Zählkommission (MPZK)

(1) Die MPZK besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gewählten Mitgliedern der Vollversammlung. Sie leitet, in Zusammenarbeit mit dem Tagungspräsidenten, durchzuführende Wahlen für die Dauer einer Vollversammlung. Sie ist aufzustellen, sobald Wahlen geplant sind.

(2) Der Tagungspräsident übernimmt die Wahlleitung, d.h., er moderiert die Auf- und Vorstellung der Kandidaten und gibt das Wahlergebnis bekannt. Das Wahlergebnis wird vom Protokollanten entsprechend schriftlich festgehalten.

(3) Die Mitglieder der MPZK können, während sie der MPZK angehören, sich nicht für zu wählende Ämter aufstellen (lassen), aber ihre Stimme abgeben.

(4) Die Anzahl der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder ist vom Tagungspräsidenten zu Beginn der Vollversammlung sowie von der MPZK, vor Beginn der Wahlen, festzuhalten.

(5) Der MPZK obliegt die geheime Auszählung der Stimmzettel sowie das Benennen von ungültigen Stimmen. Alle Stimmzettel sind nach der Auszählung für vier Wochen gesichert aufzubewahren.

§11 Wahlen und Abstimmungen während der Vollversammlung

(1) Abstimmungen oder Wahlen werden grundsätzlich nach demokratischen Prinzipien durchgeführt. Abstimmungen erfolgen durch ein klar erkennbares Zeichen (Handzeichen/Stimmkarte) nach Aufforderung des Tagungspräsidenten (offene Wahl), oder – sofern von mindestens einem Mitglied der Vollversammlung gewünscht – mit Zetteln (geheim).

(2) Ein Amt kann erst wieder zur Wahl gestellt werden, wenn der vorherige Amtsinhaber sein Amt niedergelegt hat bzw. aus diesem enthoben wurde oder die Legislaturperiode abgelaufen ist.

(3) Zu Beginn einer Wahl fragt der Tagungspräsident nach Kandidaten für ein bestimmtes Amt. Vorschläge können von jedem Teilnehmer der Vollversammlung abgegeben werden.

(4) Wählbar für die folgenden Ämter sind Mitglieder der Vollversammlung, die...

- KSR-Vertreter ihrer jeweiligen Schule sind (Kreisvorstand/LaDe),
- noch mindestens zwei Jahre Schüler in Sachsen sind (LaDe),
- seit mindestens zwei Jahren im KSR aktiv oder mindestens einem Jahr im Kreisvorstand sind (Kreisschülersprecher).

(5) Der stellvertretende Kreisschülersprecher wird nicht als einzelnes Amt gewählt. Das Amt wird von einem Mitglied des Kreisvorstandes zusätzlich bekleidet, welches mit einer relativen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf der ersten Vorstandssitzung eines neuen Schuljahres in dieses Amt berufen wird.

(6) Die Wahl der Landesdelegierten erfolgt in Grundzügen anhand der Wahlordnung des Landesschülerrates Sachsen und – sofern vom Kreisvorstand gewünscht – unter Leitung des Bezirkspaten. Die jeweils aktuelle Fassung ist online auf der Seite des Landesschülerrates abrufbar.

(7) Jeder Kandidat muss sich der Vollversammlung vorstellen und gegebenenfalls Fragen aus deren Reihen beantworten. Bereits laufende oder in Zukunft geplante parteipolitische Aktivitäten sind, auf Nachfrage, der Vollversammlung offenzulegen. Das Verschweigen dieser begründet ein Misstrauensvotum.

(8) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, die einmal durchzuführen ist, sofern sich keine eindeutige Mehrheit findet. Im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(9) Personen sind nach gewonnener Wahl zur Übernahme des Amtes zu befragen. Nach Bejahung, gilt dieser Kandidat als gewählt und kann sein Amt antreten. Sollte der designierte Amtsinhaber verneinen, wird derjenige Kandidat zur Übernahme des Amtes befragt, der die zweit-meisten Stimmen erhalten hat.

§12 Anträge und Anfragen

(1) Jeder Teilnehmer der Vollversammlung ist berechtigt, im Rahmen der Versammlung, Anträge zu stellen oder durch Anfragen an den Kreisvorstand

Auskünfte über dessen Arbeit, sowie die Angelegenheiten des Kreisschülerrates Mittelsachsen zu erhalten.

(2) Jeder Antrag an die Vollversammlung oder den Kreisvorstand muss eine Begründung enthalten, welche den genauen Sinn des Antrages wiedergibt.

(3) Der Ablauf der Diskussion über einen Antrag läuft auf jeder Vollversammlung wie folgt ab:

- I. Vorstellung durch den Antragsteller oder von ihm ernannten Stellvertreter.
- II. Klärung von Verständnisfragen.
- III. Inhaltliche Diskussion des Antrages.
- IV. Nach Beendigung der Debatte besteht die Möglichkeit einer Verteidigung des Antrages durch den Antragsteller bzw. dessen Stellvertreter (Schlusswort).
- V. Nach Abschluss der Diskussion findet die Abstimmung statt.

(4) Während der inhaltlichen Diskussion können Änderungsanträge gestellt werden. Werden diese vom Antragsteller angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in neuer Form weiter diskutiert. Sollte der Antragssteller die Änderung ablehnen, so entscheidet die Vollversammlung mit einer relativen Mehrheit über dessen Übernahme.

IV. Der Kreisvorstand und seine Mitglieder

§13 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand setzt sich aus dem Kreisschülersprecher, dessen Stellvertreter und den Beauftragten zusammen.

(2) Dem Kreisvorstand stehen die Landesdelegation und die Berater unterstützend zur Seite.

(3) Der Kreisvorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zu einer Vorstandssitzung (kurz: VoSi).

(4) Die gleichzeitige Bekleidung eines Amtes im Kreisvorstand und im Landesvorstand des Landesschülerrates Sachsen schließt sich aus.

§14 Aufgabenbereiche des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisschülersprecher sowie der Kreisvorstand vertreten den Kreisschülerrat Mittelsachsen in der Zeit zwischen den Vollversammlungen.

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes kümmern sich während und nach den Vorstandssitzungen sowie Kraft ihres Amtes um die Öffentlichkeitsarbeit, den Kontakt

zu Sponsoren, die Verwaltung und Strukturierung bestehender Daten, die Beantwortung von Nachrichten in Form von E-Mails oder auf sozialen Netzwerken, die Erarbeitung und Planung neuer Projekte, die Pflege der Geschäftsordnung, die Akquise, Durchführung und Nachbereitung von Schulpaten-Workshops (Schupa-WS) sowie die Interessensvertretung der Schüler Mittelsachsens bei Treffen mit (bildungspolitischen) Institutionen.

(3) Zusätzlich anfallende Tätigkeiten, welche nicht in Abs. 2 vermerkt sind oder keinem Aufgabenbereich zugeordnet werden können, müssen vom Kreisvorstand, nach vorstandsinternem Beschluss, ebenfalls wahrgenommen und bearbeitet werden.

§15 Die Vorstandssitzung (VoSi)

(1) An einer Vorstandssitzung (VoSi) nehmen der Kreisvorstand sowie die Landesdelegierten und die Berater teil. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisvorstandes, nicht stimmberechtigt sind die Landesdelegierten und die Berater

(2) Die Landesdelegierten unterstützen die Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben. In Ausnahmefällen, welche vom Kreisschülersprecher definiert werden, sind die Landesdelegierten stimmberechtigt.

(3) Der Kreisschülersprecher bereitet die Vorstandssitzung des Kreisschülerrates Mittelsachsens vor. Die Leitung der Vorstandssitzung wird vom Kreisschülersprecher oder stellvertretenden Kreisschülersprecher übernommen.

(3) Von Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches im Nachhinein den Mitgliedern des Kreisvorstandes, den Landesdelegierten und den Beratern zugestellt oder zugänglich gemacht wird. Auf Nachfrage müssen VoSi-Protokolle den KSR-Vertretern zugänglich gemacht werden.

(4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Personen als Gäste einzuladen.

(5) Der Kreisschülersprecher ist berechtigt, für bestimmte Tagesordnungspunkte alle Nichtvorstandsmitglieder (Landesdelegation, Gäste und Berater) auszuschließen.

(6) Beschlüsse des Kreisvorstandes bedürfen einer relativen Mehrheit.

§16 Aufgabenverteilung innerhalb des Kreisvorstandes

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes übernehmen innerhalb des Kreisvorstandes und Kraft ihres Amtes jeweils unterschiedliche Aufgabenbereiche.

(2) Die genannten Aufgabenbereiche in §14 Abs. 2 müssen dabei zwischen den Mitgliedern des Kreisvorstandes aufgeteilt werden.

(3) Zu einer jeden Vorstandssitzung sollte der bisherige Arbeitsprozess von jedem Mitglied des Kreisvorstandes offengelegt und Fortschritte vorgestellt werden.

(4) Der Kreisschülersprecher ist dazu angehalten, die Arbeit des Kreisvorstandes zu koordinieren und den Überblick über die Arbeitsprozesse zu behalten.

§17 Arbeitsgruppen

- (1) Der Kreisvorstand kann Arbeitsgruppen (AG) für bestimmte Aufgaben- und Themenbereiche bilden.
- (2) In einer Arbeitsgruppe können auch Schüler, die kein Mitglied des Kreisvorstandes sind bzw. kein Amt innerhalb des Kreisschülerrates Mittelsachsen übernehmen, mitwirken. Dies geschieht auf Nachfrage an den Kreisvorstand. Dieser entscheidet mittels relativer Mehrheit über die Aufnahme eines Nicht-Amtsträgers in eine Arbeitsgruppe.
- (3) Arbeitsgruppentreffen werden grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied oder einer durch ihn beauftragten Person geleitet (AG-Leiter) und protokolliert.

V. Richtlinien der Finanzierung

§18 Grundlegendes

- (1) Finanzmittel dürfen nur für die Aufgaben des Kreisschülerrates verwendet werden. Für jede Ausgabe ist eine Unterschrift des Kreisschülersprechers oder des Kassenwartes notwendig.
- (2) Es können – in Form des entsprechenden Antrages – Fahrt- und Sachkosten über das Landratsamt Mittelsachsen abgerechnet (erstattet) werden. Dies gilt nur für Mitglieder des Kreisschülerrates Mittelsachsen. Die entsprechenden Formulare können beim Kreisvorstand erfragt werden.

§19 Ergänzungsbestimmungen zum Kassenwart

- (1) Der Kreisvorstand kann einen Kassenwart beauftragen, der das gesamte Schuljahr die Finanzen des Kreisschülerrates Mittelsachsen überblickt und verwaltet. In der Regel ist der Kassenwart gleichzeitig der Beauftragte des Kreisvorstandes, der sich mit der Finanzen- und Sponsorenarbeit beschäftigt.
- (2) Das Mindestalter für die Ernennung zum Kassenwart beträgt 18 Jahre.
- (3) Der Kassenwart erkennt mit Übernahme des Amtes die Verantwortung für das Geld an und haftet bei Missbrauch des Geldes oder Veruntreuung privat (s. Abs. 8).
- (4) Er verwaltet Belege für Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Kreisvorstand hat auf Nachfrage stets die Möglichkeit, die Einnahmen und Ausgaben zu kontrollieren, indem der Kassenwart diese offenlegen muss.
- (6) Der Kassenwart ist – auf Anfrage der Mitglieder der Vollversammlung - gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

(7) Sollte die Position des Kassenvwartes neu besetzt werden, entscheidet der Kreisvorstand, ob er eines seiner Mitglieder mit der Durchsicht der Unterlagen, die die Kassenführung betreffen, beauftragt. In diesem Fall hat das entsprechende Mitglied dem Kreisvorstand zeitnah zu berichten, wenn aus seiner Sicht Unklarheiten oder Fragen bezüglich der Kassenführung des scheidenden Kassenvwartes auftauchen.

(8) Tauchen Unklarheiten in Bezug auf die Kassenführung des Kassenvwartes auf, die nicht geklärt werden können, trägt der Kassenvwart die volle Verantwortung.

§20 Kostenträgerschaft

Der Kreis Mittelsachsen ist, vertreten durch das Landratsamt Mittelsachsen, Träger der Kosten, die im Rahmen der Aufgaben als Schülervvertreter auf Kreisebene entstehen (vgl. §19 SMVO). Bei Abrechnungsfragen ist sich an das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Bildung, Außenstelle Mittweida zu wenden.

VI. Arbeitsrichtlinien

§21 Unvereinbarkeit

(1) Die Mitglieder des Kreisschülerrates Mittelsachsen sowie des Kreisvorstandes, der Landesdelegation und der Beraterschaft, dürfen keine Mitglieder in illegalen Organisationen, rechts- oder linksextremen oder verfassungsfeindlichen Gruppierungen sein.

(2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind Amtsträger sofort durch einen Beschluss des Kreisvorstandes oder eine Vollversammlung mittels konstruktivem Misstrauensvotum aus ihrem Amt zu entheben.

§22 Rücktritt

Jedem Mitglied des Kreisschülerrates Mittelsachsen, insbesondere des Kreisvorstandes, der Landesdelegation und der Beraterschaft, steht es frei, jederzeit und ohne Begründung von seinem Amt zurückzutreten. Das entsprechende Amt ist schnellstmöglich neu zu besetzen.

§23 Amtsenthebung durch ein konstruktives Misstrauensvotum

(1) Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner Amtsinhaber innerhalb des Kreisschülerrates Mittelsachsen, können diese durch ein konstruktives Misstrauensvotum von ihrem Amt enthoben werden. Da es sich um ein konstruktives Misstrauensvotum handelt, entspricht die Abstimmung über die Amtsenthebung gleichzeitig der Wahl oder der geschäftsführenden Besetzung eines Nachfolgers.

(2) Das Misstrauen wird durch die Vollversammlung nach einem entsprechenden Antrag ausgesprochen. Jedes Mitglied des Kreisschülerrates, welches nicht Mitglied im Kreisvorstand, der Landesdelegation oder ein Berater ist, kann jederzeit einen

begründeten Misstrauensantrag stellen. Ein Antrag gilt insbesondere dann als begründet, wenn ein nachvollziehbarer Verstoß gegen diese Geschäftsordnung angeführt wird. Fernen können $\frac{2}{3}$ des Kreisvorstandes oder der Landesdelegation einen solchen Antrag stellen, ebenfalls kann der Kreisschülersprecher einen solchen Antrag stellen. Ein Antrag muss immer eine Begründung enthalten.

(3) Wird ein Misstrauensantrag während einer Vollversammlung gestellt, so ist dies dem Tagungspräsidenten durch den bzw. die Antragsteller mitzuteilen. Der Tagungspräsident hat nach Ende des aktuellen Tagesordnungspunktes eine Abstimmung über den Antrag durchzuführen. Im Vorfeld der Abstimmung sind Antragssteller und der vom Antrag Betroffene zu hören. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

(4) Wird ein Misstrauensantrag zwischen den Vollversammlungen eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Dort entscheidet der Kreisvorstand über den Antrag. Der Antrag ist angenommen und die betroffene Person ihres Amtes enthoben, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Kreisvorstandes für ihn stimmen. Die Landesdelegierten sind bei einem Misstrauensantrag ebenfalls stimmberechtigt.

VII. Abschließende Regelungen

§24 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Bei Differenzen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet eine einfache Mehrheit während einer Vollversammlung.

(2) Außerhalb der Vollversammlung übernimmt diese Entscheidung der Kreisschülersprecher in Absprache mit dem Kreisvorstand.

§25 Änderungen an der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann nur durch einen Beschluss der Vollversammlung, nach Vorlage eines schriftlichen Änderungsantrages, mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit geändert werden.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung rechtfertigt die Einberufung einer Vollversammlung.

§26 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt ab dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten undurchführbar oder unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Ganzen unberührt. An die Stelle derjenigen unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.